

GEMEINDE WÜRENLINGEN



Feldwegreglement



Der Gemeinderat Würenlingen beschliesst

gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011, sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden Feldwege:

§ 1 Feldwegunterhalt

Einmal jährlich werden die Feldwege durch die Würenlinger Landwirte unterhalten. Die Entschädigung für den Unterhalt beträgt $\frac{1}{2}$ Tagesansatz gemäss den Entschädigungsrichtlinien der Gemeinde Würenlingen.

Umfangreichere Erneuerungsarbeiten an Feldwegen werden durch die Bauverwaltung Würenlingen an Dritte übertragen.

§ 2 Entschädigung an Feldwegunterhalt

- a) Würenlinger Landwirte / Bewirtschafter:
Es wird keine Entschädigung für den geleisteten Unterhalt an den Feldwegen verlangt.
- b) Auswärtige Landwirte / Bewirtschafter
Die auswärtigen Landwirte und Bewirtschafter haben nachfolgende Entschädigungen an den Unterhalt der Feldwege zu leisten:
- Mindestbeitrag: CHF 20.00
 - Gemüsekulturen: CHF 80.00/ha
 - Restliche Kulturen: CHF 40.00/ha

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2020 in Kraft. Änderungen am Reglement können jederzeit vom Gemeinderat vorgenommen werden.

Genehmigt an der Sitzung vom 22. Oktober 2019.

Gemeinderat Würenlingen

Der Gemeindeammann:

André Zoppi

Der Gemeindeschreiber:

Patrick Sandmeier